

Steuerliches Reisekostenrecht

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Reisekosten geben, die der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen kann. Die Möglichkeit einer Erstattung beinhaltet jedoch keine Aussage darüber, welche Kosten der Arbeitgeber ersetzen muss. Diese arbeitsrechtliche Frage ist gegebenenfalls in Individualarbeitsverträgen, Dienstanweisungen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen geregelt.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Ansatz von Reisekosten bei Arbeitnehmern, gelten aber für den Betriebsausgabenabzug von selbständigen Unternehmern sinngemäß (R 4.12. Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien). Bei Unternehmern ist zu prüfen, in welchem Umfang die Reisekosten als Betriebsausgabe absetzbar sind. Bei Arbeitnehmern bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder werden die Reisekosten vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet oder der Arbeitnehmer setzt die Reisekosten als Werbungskosten im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung an.

1. Begriff der Reisekosten

Reisekosten sind nach den Lohnsteuer-Richtlinien Kosten, die durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Eine geringfügige private Mitveranlassung ist dabei unschädlich. Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen – zum Beispiel Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr u. ä. – nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Während die nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden können, werden Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe bestimmter Pauschalen als steuerfreier Arbeitslohn anerkannt. Werden die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt, verbleibt dem Arbeitnehmer insoweit die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Eine Ausnahme bilden Übernachtungspauschalen: Diese können zwar vom Arbeitgeber gezahlt werden, nicht jedoch vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer kann grundsätzlich höchstens eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben. Gegebenenfalls kann auch keine erste Tätigkeitsstätte vorliegen – der Arbeitnehmer wird dann ausschließlich an auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig. Sowohl betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers als auch eines Dritten (zum Beispiel Kunden) können erste Tätigkeitsstätten sein,

nicht dagegen ein häusliches Arbeitszimmer („Homeoffice“), da dieses keine betriebliche Einrichtung ist.

Der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte wird gesetzlich definiert als „ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens [...] oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist“ (§ 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz – EStG). Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegung durch den Arbeitgeber. Von einer dauerhaften Zuordnung wird insbesondere ausgegangen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Zeitliche und quantitative Kriterien spielen bei einer solchen Zuordnung keine Rolle. Die Zuordnung muss entsprechend dokumentiert sein. Hierzu reichen Reisekostenabrechnungen, -richtlinien, Vermerke oder Notizen aus. Änderungen durch unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit, politische Unruhen oder Insolvenz führen nicht zu einer rückwirkenden Änderung der Prognose. Änderungen der Zuordnung gelten nur für die Zukunft.

Fehlt eine solche arbeits- und dienstrechtliche Festlegung oder ist sie nicht eindeutig, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen. Erste Tätigkeitsstätte ist dann die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige die erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an der Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die räumliche Nähe zum Wohnort des Arbeitnehmers entscheidend: Erste Tätigkeitsstätte ist dann diejenige, die dem Wohnort des Arbeitnehmers räumlich am nächsten liegt.

Beispiele:

A ist Arbeitnehmer und an drei Tagen in der Woche im Büro seines Arbeitgebers und an den übrigen Tagen auf zwei Baustellen eingesetzt. Eine Zuordnung durch seinen Arbeitgeber ist nicht erfolgt. Erste Tätigkeitsstätte ist das Büro seines Arbeitgebers.

B ist Filialleiterin und betreut fünf Filialen. Ihr Arbeitgeber hat arbeitsrechtlich keine erste Tätigkeitsstätte zugeordnet. B ist an jeder Filiale einen Tag tätig. Da weder eine Zuordnung erfolgt, noch eine Zuordnung nach quantitativen Kriterien möglich ist, ist die Filiale, die räumlich am nächsten zu Bs Wohnung liegt, ihre erste Tätigkeitsstätte.

Aus- und Fortbildung

Auch Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch den Besuch einer auswärtigen Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte entstehen, sind nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen, wenn die Bildungsmaßnahme Ausfluss des bestehenden (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses ist. Hierunter fallen damit neben Fahrten zu Fortbildungsstätten insbesondere auch Fahrten zur Berufsschule, der Besuch von Berufsakademien sowie Kurse der Kammern im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen. Dies gilt für die Gesamtdauer der Fortbildungsmaßnahme, auch wenn sich diese wie zum Beispiel beim Besuch einer Berufsakademie über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt (Ausnahme: Verpflegungsmehraufwendungen, für die eine Dreimonatsfrist gilt – siehe unten).

Sonderfälle: Sammelpunkt und weiträumiges Arbeitsgebiet

Keine erste Tätigkeitsstätte sind **Sammelpunkte**, die vom Arbeitgeber für das tägliche Aufnehmen der Arbeit dauerhaft bestimmt sind. Diese liegen zum Beispiel bei Busfahrern vor, die ihre Tätigkeit am Busdepot aufnehmen, oder Handwerkern, die jeden Morgen ihr Montagefahrzeug an einem

bestimmten Punkt abholen. Fahrten dorthin werden jedoch wie Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte behandelt, so dass hierfür lediglich die Entfernungspauschale geltend gemacht werden kann.

Ebenso verhält es bei einem **weiträumigen Arbeitsgebiet**. Dies sind beispielsweise Hafen-, Wald-, Zustell- oder Ablesegebiete, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten auf einer Fläche und nicht innerhalb von betrieblichen Einrichtungen verrichtet. Dort kann bis zu dem Punkt, an dem der Arbeitnehmer das weiträumige Gebiet betritt, ebenfalls lediglich die Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Weitergehende Fahrtkosten als Reisekosten können nicht angesetzt werden. In beiden Fällen bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, dem Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten steuerfrei zu ersetzen bzw. durch den Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend zu machen.

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Sie können grundsätzlich in Höhe der Einzelnachweise angesetzt werden. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kommen als Belege die Fahrscheine für Straßenbahn, Bus, Zug und Flugzeug einschließlich aller Zuschläge sowie die Kosten für die Bahncard in Betracht.

Unter Nachweis der Gesamtkosten kann bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten lohnsteuerfrei erstattet werden, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Alternativ kann ein individueller Kilometersatz Anwendung finden. Dieser wird auf Grund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten für das vom Arbeitnehmer gestellte Fahrzeug errechnet und darf so lange angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, zum Beispiel bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbedingungen.

Bei der Gesamtkostenermittlung ist für Personenkraftwagen und Kombifahrzeuge grundsätzlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Die Unterlagen, aus denen sich die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Ohne Einzelnachweis können aus Vereinfachungsgründen folgende Kilometersätze pauschal angesetzt werden:

- für Kraftwagen (zum Beispiel Pkw) 0,30 Euro
- für jedes andere motorisierte Fahrzeug 0,20 Euro

Bei Ansatz der (individuellen oder pauschalen) Kilometersätze sind sämtliche üblicherweise mit dem Betrieb des eigenen Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgegolten. Lediglich außergewöhnliche Kosten und nicht vorhersehbare Kosten (zum Beispiel Unfallschäden) können daneben geltend gemacht werden.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die aus Anlass einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland entstandenen Verpflegungskosten lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter Pausch-

beträge ersetzen. Die Höhe der Pauschbeträge bemisst sich nach der Dauer der Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als 8 Stunden: 12 Euro

bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten:

- An- und Abreisetag (unabhängig von der Dauer der Abwesenheit): 12 Euro
- Zwischentage (Abwesenheit von 24 Stunden): 24 Euro

Beispiel:

Arbeitnehmer C tritt am ersten Tag seine Inlandsreise um 16 Uhr an und kehrt am übernächsten Tag um 18 Uhr zurück. Steuerfrei ersetzt werden können:

- am ersten Tag (Anreisetag): 12 Euro
- am zweiten Tag (Zwischentag): 24 Euro
- am letzten Tag (Abreisetag): 12 Euro

Ist ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (ohne dass eine Übernachtung stattfindet) auswärtig tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammenge-rechtet werden. Im Fall der Tätigkeit über Nacht können sie für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist.

Soweit der Arbeitgeber aufgrund arbeitsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften seinen auswärts tätigen Arbeitnehmern höhere Beträge als die genannten Pauschalen erstattet, ist der Differenzbe-trag zwischen den steuerfreien Pauschbeträgen und den tatsächlichen Erstattungsbeträgen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Es ist zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmeh-raufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzu-rechnen; in diesem Fall ist nur der Teil der Erstattungen steuerpflichtig, der die Summe der steuer-frei erstattungsfähigen Einzelvergütungen übersteigt. Als Alternative zur individuellen Hinzurech-nung zum steuerpflichtigen Arbeitslohn kann mit dem Betriebsstättenfinanzamt eine Pauschalbe-steuerung unter Anwendung eines abgestimmten Steuersatzes vereinbart werden (§ 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Lohnsteuer für zusätzlich vergütete Verpflegungsmehraufwendungen kann auch mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erhoben werden, soweit diese Verpflegungs-mehraufwendungen die steuerfrei erstattungsfähigen Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG).

Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der Ersatz/Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate. Die Dreimonatsfrist beginnt neu zu laufen, wenn die berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für mindestens vier Wochen unterbrochen wird. Es handelt sich dabei um ein rein zeitliches Kriterium – der Grund der Unterbrechung ist unerheblich. Wird der Arbeitnehmer an der auswärtigen Tätigkeitsstätte nicht mindestens an drei Tagen in der Woche tätig, handelt es sich nicht um eine längerfristige berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte. Ist der Arbeitnehmer also lediglich an ein oder zwei Tagen in der Woche am jeweiligen Einsatzort tätig, beginnt die Dreimonatsfrist nicht zu lau-fen. Es liegen vielmehr jeweils neue Dienstreisen vor.

Hinweis:

Zum 1. Januar 2020 plant der Gesetzgeber, die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendun-gen auf 14 Euro respektive 28 Euro zu erhöhen (statt aktuell 12 Euro und 24 Euro). Die geplante Änderung befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – „Jahressteuergesetz 2019“).

Unentgeltliche Verpflegung

Wird dem Arbeitnehmer im Inland von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, so ist zu unterscheiden:

Kann der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale geltend machen (bei eintägigen Dienstreisen über acht Stunden Abwesenheit bzw. bei mehrtägigen Dienstreisen), so ist diese typisierend zu kürzen, und zwar um

- 4,80 Euro für ein Frühstück (20 Prozent der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit) und
- 9,60 Euro für Mittag- oder Abendessen (40 Prozent der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit).

Die Verpflegungspauschale kann maximal auf 0 Euro gekürzt werden. Für die gestellte Mahlzeit kann kein Sachbezugswert angesetzt werden.

Auch bei einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitsessen muss die Verpflegungspauschale entsprechend gekürzt werden, wenn der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter die Mahlzeit zur Verfügung stellt.

Beispiel:

Arbeitnehmerin D ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat zwei Übernachtungen mit Frühstück gebucht und bezahlt. D erhält zusätzlich eine Verpflegungspauschale.

Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil versteuern. D kann folgende Pauschalen geltend machen:

Anreisetag:		12,00 Euro
Zwischentag:	24,00 Euro	
Kürzung Frühstück	- 4,80 Euro	
verbleiben für den Zwischentag		19,20 Euro
Abreisetag:	12,00 Euro	
Kürzung Frühstück	- 4,80 Euro	
verbleiben für den Abreisetag		7,20 Euro

Es können damit insgesamt 38,40 Euro lohnsteuerfrei erstattet werden.

Ein für die Gestellung der Mahlzeit vereinbartes und vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahltes Entgelt mindert den Kürzungsbetrag. Die Finanzverwaltung akzeptiert auch, wenn der Arbeitgeber das für die Mahlzeit vereinbarte Entgelt im Rahmen eines abgekürzten Zahlungsweges unmittelbar aus dem Nettolohn des Arbeitnehmers einbehält.

Kann der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschale geltend machen (bei eintägigen Dienstreisen unter acht Stunden Abwesenheit oder wenn die Dreimonatsfrist abgelaufen ist), so kann der amtliche Sachbezugswert für die Mahlzeit angesetzt werden. Dieser beträgt im Jahr 2019 für ein Frühstück 1,77 Euro und für ein Mittag- beziehungsweise Abendessen jeweils 3,30 Euro.

Die Gestellung einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeitgestellung bestimmt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dies insbesondere dann der Fall, wenn die Gestellung im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit erfolgt, die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder es sich um eine Kleinbetragsrechnung handelt, die im Original beim Arbeitgeber vorliegt. Wie die Rechnung beglichen wird, ist unerheblich. Es ist zulässig, dass der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst bestellt, eine telefonische Order genügt. Auch eine Bestellung nach Reiseantritt – zum Beispiel erst im Hotel – ist möglich.

Hinweis:

Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die zum Beispiel im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten. Auch hier kann es somit zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale kommen. Chipstüte, Salzgebäck, Schokowaffel, Müsliriegel oder vergleichbare Knabbereien erfüllen die Kriterien einer Mahlzeit hingegen nicht und führen nicht zur Kürzung der Verpflegungspauschale.

Für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber veranlasst, muss vom Arbeitnehmer ein „M“ im Lohnkonto aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerkt werden.

Wichtig:

Die vom Bundesfinanzministerium im Jahr 2014 gewährte und mehrfach verlängerte Übergangsregelung ist zum 31. Dezember 2018 ausgelaufen.

Verpflegungskosten, die dem Arbeitnehmer aus Anlass einer Auswärtstätigkeit im Ausland entstanden sind, kann der Arbeitgeber durch die Gewährung länderspezifischer Pauschbeträge (Auslandstagegelder) lohnsteuerfrei ersetzen. Die Auslandstagegelder werden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert. Angesetzt wird hierbei der höchste Auslandstagegeldsatz nach dem Bundesreisekostengesetz mit folgenden Prozentsätzen:

- Abwesenheit von 24 Stunden: 120 Prozent
- An- und Abreisetag oder Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 80 Prozent.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

- Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Liegt bei Rückreisetagen vom Ausland ins Inland der vor 24 Uhr Ortszeit erreichte Ort im Inland, bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland (§ 9 Abs. 4a S. 5 EStG).
- Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Bei Flugreisen, die sich über mehr als zwei Kalendertage erstrecken, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend.
- Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und der Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

Beispiel:

Dreitägige Dienstreise nach Mailand im Jahr 2019:

Montag Reiseantritt um 13 Uhr in Hannover. Ankunft am Zielort in Mailand um 22 Uhr
Dienstag Aufenthalt in Mailand
Mittwoch Rückreise über Österreich mit Ankunft in Hannover um 20 Uhr

Steuerfrei können folgende Pauschbeträge ersetzt werden:

Montag	Pauschbetrag für Mailand als Anreisetag	30 Euro
Dienstag	Pauschbetrag für Mailand bei 24-stündiger Abwesenheit	45 Euro
Mittwoch	Pauschbetrag für Mailand als Abreisetag, da Rückreise vom Ausland ins Inland und letzter Tätigkeitsort im Ausland Mailand	30 Euro

Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während der Auslandstätigkeit unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Kürzung der Verpflegungspauschale entsprechend der Regelung zu Inlandssachverhalten.

4. Übernachtungskosten

Für jede beruflich veranlasste Übernachtung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die entstandenen Übernachtungskosten

- in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen oder
- ohne Einzelnachweis als Pauschbetrag

lohnsteuerfrei erstatten.

Der Pauschbetrag darf nicht steuerfrei erstattet werden, wenn die Unterkunft vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, die Übernachtung in einem Fahrzeug stattfand oder ein Schlafwagen oder eine Schiffskabine benutzt wurde, es sei denn die Übernachtung wurde in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet. Für Auswärtstätigkeiten im Inland beläuft sich der Pauschbetrag auf 20 Euro. Für Auswärtstätigkeiten im Ausland gibt das Bundesministerium für Finanzen regelmäßig länderspezifische Pauschbeträge bekannt.

Die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen, sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Der Beleg muss die Anschrift des Hotels, den Namen des Übernachtenden und die Tage enthalten, an denen übernachtet wurde. Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Ein Wechsel zwischen der Erstattung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Übernachtung und der Pauschale ist zulässig.

Wichtig:

Der Ansatz einer Pauschale ist nur möglich bei der Arbeitgebererstattung, nicht beim Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers oder dem Betriebsausgabenabzug des Unternehmers.

Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte im Inland können die beruflich veranlassten Unterkunftekosten nach Ablauf von 48 Monaten nur noch bis zur Höhe von 1.000 Euro im Monat steuerfrei erstattet werden. Die Höchstgrenze gilt nicht für Übernachtungen im Ausland.

Thema Hotelfrühstück:

Werden Übernachtungskosten aufgrund eines Einzelnachweises (Hotelrechnung) geltend gemacht, ist zu beachten, dass die in einer Hotelrechnung gesondert ausgewiesenen Kosten des Frühstücks oder einer anderen Mahlzeit nicht zu den Übernachtungskosten gehören. Soweit auch die Mahlzeit dem Arbeitnehmer ersetzt wird, ist die Verpflegungspauschale entsprechend zu kürzen.

Wird in der Hotelrechnung dagegen nur einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder gegebenenfalls auch Mittag-/Abendessen ausgewiesen, ohne dass sich der Preis für die Verpflegung feststellen lässt, ist der Rechnungsbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen:

- um 20 Prozent der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit für ein Frühstück (entspricht im Inland 4,80 Euro) und
- um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit für ein Mittag- oder Abendessen (entspricht im Inland 9,60 Euro).

Die so ermittelten (gekürzten) Übernachtungskosten können dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden. Gleichzeitig stehen dem Arbeitnehmer die ungekürzten Verpflegungspauschalen zu. Erstattet der Arbeitgeber hingegen den ungekürzten Gesamtpreis für die Übernachtung, ist die Verpflegungspauschale entsprechend zu kürzen.

Beispiel:

Übernachtung in Paris im Jahr 2019:

Übernachtungspreis einschließlich Frühstück	100,00 Euro
abzüglich 20 Prozent der Verpflegungspauschale bei 24-stündiger Abwesenheit (20 Prozent von 58 Euro)	- 11,60 Euro
Lohnsteuerfrei können ersetzt werden	88,40 Euro

5. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend gemacht und vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden. Der Arbeitnehmer muss entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren hat. Zu den Reisenebenkosten zählen beispielsweise:

- Aufwendungen für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck (einschließlich Reisegepäckversicherung, soweit diese sich auf Dienstreisen beschränkt),
- Kosten für Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartnern,
- Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren,
- Schadensersatzleistungen, die im Zusammenhang mit auf Dienstreisen ereigneten Verkehrsunfällen stehen,
- Unfallversicherungen, die ausschließlich Berufsunfälle außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken,
- Wertverlust aufgrund eines Schadens an mitgeführten Gegenständen, die der Arbeitnehmer auf seiner Reise verwenden musste, wenn der Schaden auf einer reisespezifischen Gefährdung beruht, nicht aber der Verlust einer Geldbörse.

Aufwendungen, die nicht so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind, wie beispielsweise Bekleidungskosten, Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern u.a. Reiseausrüstung können nicht als Reisenebenkosten steuerlich geltend gemacht werden.



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Das Merkblatt basiert auf einer Information der IHK Stuttgart.

Stand: August 2019

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de